

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. **Die nachstehenden Informationen sind für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie einer Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erhebt.**

WANN IST EINE KIRCHENSTEUER AUF KAPITALERTRÄGE ZU ZAHLEN?

Die Regelung zum automatischen Kirchensteuerabzug betrifft alle Sparer, die über den Freibetrag hinausgehende Zinserträge, Dividenden oder andere Kapitaleinkünfte erwirtschaften. Wird der Freibetrag in Höhe von EUR 1.000 pro Jahr bei Alleinstehenden und EUR 2.000 bei Verheirateten bzw. Zusammenveranlagten überschritten, muss die sogenannte Abgeltungsteuer gezahlt werden.

Die Abgeltungsteuer beträgt in Deutschland pauschal 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 % und damit insgesamt 26,38 %. Je nach Bundesland und Religionszugehörigkeit werden auf diesen Prozentsatz gegebenenfalls Kirchensteuer aufgeschlagen, in Höhe von 8 % in Baden-Württemberg und Bayern bzw. 9 % in allen übrigen Bundesländern.

Die Kirchensteuer ist sonderabzugsfähig und senkt daher die zu zahlende Abgeltungsteuer.

STEUERN FÜR KAPITALERTRÄGE IN DEUTSCHLAND INSGESAMT

Kirchensteuer	8 % (Bayern/Baden-Württemberg)	9 % (restliche Bundesländer)	keine Kirchensteuer
Abgeltungsteuer	$\frac{100}{4,08} = 24,51 \%$	$\frac{100}{4,09} = 24,45 \%$	25,00 %
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer	1,96 %	2,20 %	–
Soli (5,5 %)	1,35 %	1,34 %	1,38 %
Abgeltungsteuer insgesamt	27,82 %	27,99 %	26,38 %

Für Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten, können Sie der Anbieterin der Vermögensanlage einen Freistellungsauftrag erteilen. Die Abgeltungsteuer wird dann nicht abgeführt. Nutzen Sie hierfür unser Formular auf: <http://www.reconcept.de/de/anlegerservice>. Sofern ein Freistellungsauftrag erteilt wird, sind wir verpflichtet, das Bundeszentralamt für Steuern einmal jährlich darüber zu unterrichten.

1. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab, sofern Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

2. SPERRVERMERK MÖGLICH

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formularebfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals einheitlich für alle zum Abruf Verpflichteten (bspw. auch Banken). Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.